

Hinweise zu den Leistungen der Kommunalen Wohnungsvermittlung

Anmeldung

Sie können sich bei der Kommunalen Wohnungsvermittlung für eine öffentlich geförderte Wohnung vormerken lassen. Hierzu ist ein Antrag erforderlich.

Diesen können Sie auch unter www.meinmietplus-wi.de online stellen.

Die Anmeldung kostet nichts. Wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird Ihnen eine Registrierbestätigung ausgestellt. Diese weist aus, dass Sie berechtigt sind zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung und Sie im Vermittlungsverfahren aufgenommen sind.

Die öffentlich geförderten Wohnungen werden in Wiesbaden zum großen Teil von Wohnungsgesellschaften und im geringen Umfang von Privateigentümern zur Verfügung gestellt. Nach erfolgreicher Registrierung bei der Wohnungsvermittlung erhalten Sie für freiwerdende Wohnungen Wohnungsangebote von den Wohnungsgesellschaften oder Privateigentümern, die für Ihren Haushalt passend sind. Die Wohnungsvermittlung hat für angebotene Wohnungen durch die Vermieter lediglich ein Vorschlagsrecht, d. h. die Bewerber werden nach Dringlichkeit und Wartezeit vorgeschlagen. Die endgültige Auswahl trifft der Vermieter.

Auf eine öffentliche geförderte Wohnung können Sie sich nicht bewerben. Sie müssen warten, bis Sie als eine/r von 12 Bewerbern ein Wohnungsangebot durch eine/n Vermieter/in erhalten.

Falls Sie mehrere Wohnungsangebote erhalten, die für Sie nicht passend sind (zu kleine Wohnung, nicht das passende Wohngebiet, etc.), melden Sie sich bitte umgehend bei Ihrer/Ihrem zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter.

Die Größe und die Anzahl der Wohnräume, für die Sie bei uns registriert werden, richten sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, wobei auch Ungeborene ab der 12. Schwangerschaftswoche berücksichtigt werden.

Es gelten folgende Vorgaben zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung:

Haushaltsgröße	Wohnfläche m ²	Anzahl Wohnräume
	bis max.	bis max.
1 Person	50 m ²	1-2
2 Personen	60 m ²	2
3 Personen	75 m ²	3
4 Personen	87 m ²	4
5 Personen	99 m ²	5
6 Personen	111 m ²	6
jede weitere Person	nach Bedarf, max. 10 m ² mehr	ein weiterer Wohnraum

In besonderen Lebenslagen z. B. Rollstuhlfahrer wird ein erhöhter Raum- bzw. Flächenbedarf nach den gesetzlichen Vorgaben anerkannt.

Auf Antrag ist es möglich, einen Wohnberechtigungsschein für außerhalb Wiesbadens zu erhalten. Dieser ist dann in ganz Hessen gültig (§ 17 Abs. 2 HWoFG). In diesen Fällen wird lediglich die Einkommensgrenze nach § 5 HWoFG geprüft. In Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten ist ggf. noch ein separater Antrag erforderlich. Dies können Sie in der jeweiligen Kommune erfahren.

Einkommensgrenzen

Wir prüfen insbesondere die Einkommensgrenzen nach §§ 5 ff Hessisches Wohnraumfördergesetz (HWoFG). Es gelten folgende Werte:

Personenzahl	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HWoFG	§ 5 Abs. 5 HWoFG (mittlere Einkommen)	§ 88d II. WoBauG
	bereinigtes Jahreseinkommen in EUR		
1 Person	18.166,00 €	21.799,00 €	29.316,00 €
2 Personen	27.561,00 €	33.073,00 €	41.591,00 €
3 Personen	33.826,00 €	40.591,00 €	47.729,00 €
4 Personen	40.091,00 €	48.109,00 €	53.867,00 €
5 Personen	46.356,00 €	55.627,00 €	60.005,00 €
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.265,00 €	7.518,00 €	6.138,00 €

Falls Ihr Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze überschreitet, besteht u. U. die Möglichkeit, dass Sie innerhalb der Einkommensgrenzen einer geförderten Wohnung nach § 88 d Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) liegen. Zur Prüfung dieser Zugangsvoraussetzung müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der Wohnungsvermittlung stellen. Wohnungen, die nach § 88 d gefördert sind, werden jedoch nicht von der Wohnungsvermittlung angeboten. Hier müssen Sie sich selbst über freie Wohnungen informieren (z.B. Internet).

Bei den Einkommensermittlungen existieren weiterhin noch Freibeträge (z. B. bei Schwerbehinderung über 50%, bei Unterhaltsverpflichtungen, etc.). Diese werden, soweit nachgewiesen, automatisch berücksichtigt.

Ungeborene Kinder werden in der Berechnung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.

Gültigkeit Registrierbestätigung

Die Registrierung gilt jeweils für 1 Jahr ab Ausstellungsdatum. Wenn Sie nach Zeitablauf weiterhin vorgemerkt bleiben möchten, bitten wir Sie, unter Vorlage der neuesten Einkommensunterlagen und ggf. Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig (ca. 2 Wochen vor Fristablauf) einen Verlängerungsantrag zu stellen.

Weitere Hinweise

Sollten Sie drei aufeinanderfolgende Wohnungsangebote ohne nachvollziehbare Gründe ablehnen bzw. überhaupt nicht auf diese Angebote reagieren, werden Sie ausgeschlossen. Eine erneute Antragstellung ist frühestens 12 Monate nach dem Ausschluss vom Wohnungsvergabeverfahren möglich.

Ihre Dringlichkeit, mit der Sie für freiwerdende Wohnungen vorgeschlagen werden, wird von der Wohnungsvermittlung nach den rechtlichen Vorgaben festgelegt. Weiterhin erwerben Sie durch die Dauer Ihrer - ununterbrochenen - Registrierzeit Wartepunkte, die Ihre Vermittlungschancen verbessern.

Bezieher von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII

Bitte sprechen Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages unbedingt bei Ihrer/Ihrem zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter vor.

Kontakt

Servicetelefon: 0611 31 - 3163 (Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr)

Fax: 0611 31 - 3923

E-Mail: wohnungsvermittlung@wiesbaden.de

Homepage: www.meinmietplus-wi.de

Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Adresse

Amt für Soziale Arbeit
Abteilung Wohnen
Kommunale Wohnungsvermittlung
Homburger Straße 29
65197 Wiesbaden

Stand 07/2023